

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. September 2000

zur Änderung der Entscheidung 2000/528/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest im Vereinigten Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2686)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/542/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Vereinigten Königreich ist es zu Ausbrüchen von klassischer Schweinepest gekommen.
- (2) Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen könnten die Ausbrüche die Tierbestände in anderen Mitgliedstaaten gefährden.
- (3) Mit der Entscheidung 2000/528/EG der Kommission ⁽³⁾ wurden auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest im Vereinigten Königreich erlassen.
- (4) Die Entscheidung 2000/528/EG muss geändert werden, um der Entwicklung der Seuchenlage Rechnung zu tragen.
- (5) Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 25.8.2000, S. 42.

Artikel 1

Nach Artikel 2 der Entscheidung 2000/528/EG wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Ab dem 15. September 2000 ist Essex jedoch als aus Anhang I gestrichen anzusehen, sofern

a) in diesem Gebiet bis zum 15. September 2000 keine weiteren Ausbrüche von klassischer Schweinepest gemeldet werden und

b) sämtliche klinischen Untersuchungen und Labortests auf klassische Schweinepest, die in diesem Gebiet an Schweinen vorgenommen wurden, und zwar:

— in allen Betrieben, in denen im Zusammenhang mit den im August und September 2000 bestätigten Ausbrüchen im Vereinigten Königreich ein Seuchenverdacht bestand, sowie

— in allen Schweinehaltungsbetrieben in den Schutz- und Überwachungszonen, die in diesem Gebiet nach dem am 9. August 2000 bestätigten Ausbruch ausgewiesen wurden,

einen negativen Befund ergeben haben.

(2) Zum Zweck von Absatz 1 teilt das Vereinigte Königreich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission am 14. September 2000 mit, ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Sollte dies der Fall sein, so ändern die Mitgliedstaaten ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen.“

Artikel 2

In Artikel 7 der Entscheidung 2000/528/EG wird das Datum „15. September“ durch „15. Oktober“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. September 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
